

WIMSHEIMER RUNDSCHAU

16

Amtsblatt der Gemeinde Wimsheim • Donnerstag, 17. April 2025

Ausgabe auch online auf [NUSSBAUM.de](https://www.nussbaum.de)



**Nächste Gemeinderats-
sitzung am 29. April**

**Nähere Informationen zum
digitalen Lichtbild für
Ausweisdokumente ab
01. Mai finden Sie in
dieser Ausgabe**

**Besichtigung des
Sägewerks Wöhr
am 09. Mai**



**Folgen Sie uns auf
Instagram
[@gemeindewimsheim](https://www.instagram.com/gemeindewimsheim)**



***Die Gemeindeverwaltung und
der Gemeinderat wünschen
Ihnen frohe Ostern***



Amtliche Bekanntmachungen

Am Dienstag, 22. April, in der Hagenschießhalle: Wildtierbeauftragte und Förster informieren zum Luchs

WIMSHEIM/ENZKREIS. Anfang des Jahres tappte ein bis dato unbekannter Luchs mehrfach im südöstlichen Enzkreis vor die Wildkamera und sorgte damit für Aufsehen. Aus diesem aktuellen Anlass laden das Forstamt des Enzkreises und die Gemeinde Wimsheim am Dienstag, 22. April, um 19 Uhr zu einem Vortrag zum Luchs in die Hagenschießhalle Wimsheim ein. Denn diese scheuen Raubtiere mit den markanten Pinselohren sind in Deutschland besonders geschützt und spielen eine wichtige Rolle in unseren Ökosystemen. Der Wimsheimer Revierförster Rolf Müller und die Wildtierbeauftragte des Enzkreises Sofie Bloß stellen deshalb an diesem Abend die aktuelle Situation des Luchses in Baden-Württemberg vor und gehen auch der Frage nach, ob er sich dauerhaft im Enzkreis niederlassen könnte.

Eine Anmeldung zur Veranstaltung ist direkt über die Homepage www.enzkreis.de/forstamt unter der Rubrik „Veranstaltungen“ möglich.

1. Mai 2025: Digitale Bilder für Ausweisdokumente

Morphing und Manipulationen entgegenwirken

Das ist der Hintergrund der Neuregelung für biometrische Passbilder ab dem 01.05.2025. Morphing nennt sich eine Technik, mit der mehrere Aufnahmen von Gesichtern zu einem Bild verschmolzen werden. Das Passbild zeigt dann die Gesichtszüge von verschiedenen Personen in einem Lichtbild. So können manipulierte Lichtbilder erstellt werden. Diesen Manipulationen soll und muss bei der Beantragung von hoheitlichen Ausweisdokumenten entgegenge wirkt werden. Um eben jene auszuschließen, sind ab dem 01.05.2025 ausschließlich digitale Passbilder zulässig.

Wo bekommen Sie digitale Passbilder?

Sie können zu einem zertifizierten Fotostudio gehen und ein Passfoto aufnehmen lassen, welches über eine sichere Verbindung direkt an die zuständige Behörde übermittelt wird.

Fotostudios, die diesen Service anbieten, können Sie bspw. unter www.e-passfoto.de finden.

Sie haben außerdem die Möglichkeit, ab dem 01.05.2025 Ihre Passbilder hier beim Einwohnermeldeamt Wimsheim selbständig aufzunehmen. Die Aufnahme der Passbilder im Bürgerbüro ist gebührenpflichtig.

Die Höhe der Gebühr beträgt 6,00 €.

Diese Neuregelung wird zum 01.05.2025 bundesweit umgesetzt. Bei einer bundesweiten und gleichzeitigen Umstellung von Verfahren kommt es sicherlich vor, dass nicht alles von Anfang an reibungslos läuft und dies im Hinblick auf die nahenden Sommermonate.

Bitte berücksichtigen Sie deshalb bei Ihrer Planung zur Beantragung neuer Ausweisdokumente, den Termin mit mehr Vorlauf als gewöhnlich zu buchen. Kurzentschlossene sollten zur Sicherheit das Passbild bei einem zertifizierten Fotografen aufnehmen lassen, da bei Systemausfall oder technischen Hürden keine Alternative im Bürgerbüro angeboten werden kann.

Generell gilt: Nach dem Urlaub ist vor dem Urlaub!

Prüfen Sie regelmäßig und zeitig die Gültigkeit Ihrer Ausweisdokumente und die Ihrer Angehörigen. So steht einem stressfreien Start in die Urlaubssaison 2025 nichts im Wege.

Bitte denken Sie auch daran, dass diese Regelung ausschließlich für die Beantragung sämtlicher Ausweisdokumente der Bundesdruckerei gilt, sodass Sie für alle anderen Anliegen weiterhin ein ausgedrucktes biometrisches Lichtbild mitbringen müssen (Führerscheinumtausch, Führerscheinanträge, Fischereischeine usw.).

Gemeindeverbindungsstraße Wimsheim – Friolzheim, Sperrung für den allgemeinen KFZ-Verkehr

Die Gemeindeverbindungsstraße von Wimsheim nach Friolzheim (parallel zur L 1175, beim Gartenhausgebiet Ameiser Grund, siehe Plan) wurde auf Wunsch der Gemeinden Friolzheim und Wimsheim im Zuge eines Umwidmungsverfahrens zu einem Wirtschaftsweg umgewidmet.

Das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art ist damit nicht mehr zugelassen (außer Anlieger im Gartenhausgebiet).

Die neue Regelung kommt auch den vielen Fußgängern und Radfahrern zugute, die diesen Weg benutzen.

Die Gemeinden Friolzheim und Wimsheim haben die Teileinziehung gem. § 7 Abs. 4 StrG öffentlich bekanntgemacht. Einwendungen wurden bei den Gemeinden nicht vorgebracht.

Die entsprechende Beschilderung wurde inzwischen auf Wimsheimer und Friolzheimer Seite angebracht.

Um Beachtung der geänderten Regelung wird gebeten.



Regional denken - Regional handeln

Stellenausschreibung Bauhof

Der **Zweckverband Bauhof Heckengäu** bestehend aus den Gemeinden Mönsheim, Wimsheim und Wurmberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt je eine/n

BAUHOFF HECKENGÄU
ZWECKVERBAND



Bauhofmitarbeiter(in) in Vollzeit (m/w/d) Schwerpunkt Werkstatt

Aufgabenbereich:

- Alle Tätigkeiten im Bauhof wie z. B. Winterdienst, Straßenunterhaltung, Grünpflege und Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und Spielplätzen, insbesondere die Wartung der Kfz, Kleingeräte und Maschinen

Wir erwarten von Ihnen:

- Eine abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung, vorzugsweise Kfz-Mechaniker
- Führerscheinklasse B
- gute allgemeine handwerkliche Fähigkeiten,
- Flexibilität, Einsatzbereitschaft und Teamfähigkeit

Wir bieten Ihnen an:

- Eine abwechslungsreiche Tätigkeit
- Qualifizierungs- und Aufstiegsmöglichkeiten
- Vergütung nach TVöD

Stv. Bauhofleitung in Vollzeit (m/w/d)

Aufgabenbereich:

- Stellvertretende Leitung des Bauhofs mit allen Tätigkeiten wie z. B. Winterdienst, Straßenunterhaltung, Grünpflege und Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und Spielplätzen

Wir erwarten von Ihnen:

- Technische Qualifikation in einem handwerklichen Beruf
- Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
- Eigenständiges und verantwortungsbewusstes Handeln
- Organisatorische Fähigkeiten
- Befähigung zur Mitarbeiterführung und -motivation
- Betriebswirtschaftliches Handeln und EDV-Kenntnisse
- hohe Einsatzbereitschaft, auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit
- Belastbarkeit, Flexibilität, Teamfähigkeit
- Führerscheinklasse B

Wir bieten Ihnen an:

- Eine abwechslungsreiche Tätigkeit
- Qualifizierungs- und Aufstiegsmöglichkeiten
- Vergütung nach TVöD

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann senden Sie Ihre Unterlagen (inkl. tabellarischer Lebenslauf, Arbeitszeugnisse etc.) sowie Ihre Gehaltsvorstellungen bitte bis zum **04.05.2025** an den Zweckverband Bauhof Heckengäu, Öschelbronner Str. 64, 75449 Wurmberg oder per E-Mail an info@zvvh.de. Auskünfte erteilt Ihnen gerne unser stv. Bauhofleiter Hannes Früh (Tel. 07044/903194).

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“ durchgeführt, weil es von mindestens 10.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zulässigerweise beantragt wurde. Der Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens ist, wurde von den Initiatoren des Volksbegehrens erstellt.

Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

1. Bei der **freien Sammlung**, die am **Montag, dem 5. Mai 2025** beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis **Dienstag, dem 4. November 2025**, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen. Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen. Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragsrechts spätestens bis Dienstag, dem 4. November 2025 der Gemeinde einzureichen, in der die unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

2. Bei der **amtlichen Sammlung** werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate von **Montag, dem 5. Mai 2025** und endet am **Montag, dem 4. August 2025**.

Die Eintragungsliste für die Gemeinde Wimsheim wird in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 4. August 2025 im Rathaus, Bürgeramt, Rathausstraße 1, 71299 Wimsheim zu folgenden Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten. Der Zugang ist rollstuhlgeeignet möglich.

Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Woh-

ÖFFNUNGSZEITEN & ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Öffnungszeiten

Öffnungszeiten des Rathauses

Für alle Erledigungen auf dem Bürgermeisteramt ist eine vorherige Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail) erforderlich.

Termine beim Bürgeramt können auch online gebucht werden, unter www.wimsheim.de.

So erreichen Sie die zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen:

Zentrale

Telefon 9427 – 0
Telefax 9427 – 25
gemeinde@wimsheim.de

Bürgermeister

Mario Weisbrich, 9427 – 15
mario.weisbrich@wimsheim.de

Vorzimmer

Stephanie Beslic, 9427 – 10
gemeinde@wimsheim.de

Hauptamt

Katrin Hölle 9427 – 23
katrin.hoelle@wimsheim.de

Bauamt

Leon Grimm, 9427 – 18
bauamt@wimsheim.de
Maurice Binder, 9427 – 14
maurice.binder@wimsheim.de

Standesamt

Sandra Cirica, 9427 – 12
standesamt@wimsheim.de

Bürgeramt

Marion Mörk, 9427-13
Yvonne Wolfinger, 9427-13
buergeramt@wimsheim.de

Kämmerei

Samara Della Ducata, 9427 – 17
kaemmerei@wimsheim.de

Kasse und Steueramt

Nicole Grafunder, 9427 – 11
finanzen@wimsheim.de

Zweckverband Bauhof Heckengäu

903 -194
Bauhofleiter Christian Kühnle
info@zvvh.de

Störmeldestelle Wasser

Stadtwerke Pforzheim 0800 797 39 38 37

Ortsbücherei

Wimsheim, 9427 – 29
Stephanie Fleck
buecherei@wimsheim.de

Kindergarten und Kinderkrippe

Wimsheim, 4 17 73
Leitung Frau Esther Selbonne
kindergarten@wimsheim.de

Landratsamt Enzkreis 07231 / 308-0

Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim
Telefax 07231 / 308-9417

Notdienste

Ärztlicher
Bereitschaftsdienst 116 117
RKH Care Team 0800 – 7542273

Notruf & Feuerwehr 112
Polizei 110
Krankentransport 07231 19 222

Verein Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V.



Öffnungszeiten der ärztlichen Bereitschaftspraxen

Bereitschaftspraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V. am Siloah St. Trudpert Klinikum, Wilferdinger Straße 67

Montag, Dienstag, Donnerstag 19:00 Uhr – 22:00 Uhr
Mittwoch, Freitag 16:00 Uhr – 20:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage 08:00 – 22:00 Uhr

Bereitschaftspraxis Kinder Pforzheim

Helios Klinikum Pforzheim, Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim
Mittwoch 15:00 Uhr – 20:00 Uhr
Freitag 16:00 Uhr – 20:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage 08:00 – 20:00 Uhr

Allgemeine Bereitschaftspraxis Mühlacker

Enzkreis-Kliniken Mühlacker, Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker
Samstag, Sonntag, Feiertage 10:00 Uhr – 16:00 Uhr

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Klinikum Karlsruhe 0721 974-2010
Klinikum Stuttgart
- Katharinenhospital 0711 278-33100

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Neue einheitliche Notfalldienstnummer 0761 / 120 120 00
Hier erfahren Sie, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung zum Zeitpunkt Ihres Anrufes Notdienst haben.

Apotheken-Notdienst

Der Apotheken-Notdienstplan ist unter www.lak-bw.de abrufbar.

Tierärztlicher Notdienst

Der Notdienstplan für Kleintiere ist unter www.kleintiernotdienst-bb.de abrufbar.

Zuständige Bezirksschornsteinfegermeister

Herr Jens Rosenberger, Buchenweg 42, 75228 Ispringen, Tel. 07231 4297060

zuständig für die Straßen: Austr. - Uhlandstr. - Wiernsheimer Weg - Silcherstr. - Haselweg - Sonnenweg - Kernerstr. - Wengertweg - Hauffstr. - Lessingstr. - Im Talrain - Mörikestr. ab Gebäude 18 bis Ende

Herr Benjamin Niesz, Kißlingweg 69, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 9837805

zuständig für alle Straßen außer den oben genannten, für die Bezirksschornsteinfegermeister Rosenberger zuständig ist.

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Wimsheim

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Mario Weisbrich, 71299 Wimsheim, Rathausstraße 1, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Fragen zur Zustellung: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

Fragen zum Abonnement: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-460, abo@nussbaum-medien.de, www.nussbaum-lesen.de

nungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungs-berechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die den Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

3. Eintragungsberechtigt in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung

- mindestens 16 Jahre alt sind,
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.

4. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.

5. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.

6. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzesentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragungsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzesentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetzesentwurf zum Volksbegehren

„XXL-Landtag verhindern!“

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden

A. Zielsetzung

Dieser Gesetzesentwurf führt eine effektive Begrenzung der Landtagsgröße ein, um die Kosten des Landesparlaments für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Grenzen zu halten. Indem die Anzahl der Wahlkreise und damit gleichzeitig die Anzahl der Direktmandate erheblich verringert wird, wird die Möglichkeit reduziert, dass eine Partei Überhangmandate erringt, die dann zu Ausgleichsmandaten für die anderen Parteien führen, denen der Einzug in den Landtag gelingt. Damit wird eine Aufblähung des Landtags in hohem Maße unwahrscheinlich und der Landtag verbleibt mit allenfalls geringfügigen Abweichungen bei seiner Sollgröße von 120 Abgeordneten.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Gesetzesänderung hat zwei wesentliche Merkmale. Statt der bisher 70 Wahlkreise für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg wird der Zuschnitt der 38 baden-

württembergischen Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg verwendet. Statt bisher 70 Direktmandate werden so nur noch 38 Direktmandate vergeben, 82 Mandate werden über die von den Parteien zu bestimmenden Landeslisten nach der Maßgabe des Zweitstimmenergebnisses verteilt. Das führt im Vergleich zum Ist-Zustand zu einer erheblichen Reduzierung des Risikos, dass eine Partei wesentlich mehr Direktmandate erringen kann, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustünden und somit diese Überhangmandate bei allen weiteren Parteien, denen der Einzug in den Landtag von Baden-Württemberg gelingt, mit Ausgleichsmandaten ausgeglichen werden müssen, um den Wählerwillen nach dem Zweitstimmenergebnis in der Sitzverteilung im Landtag von Baden-Württemberg adäquat zu repräsentieren.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Regelung.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die vorgesehenen Änderungen im Landtagswahlrecht zielen auf eine Beschränkung von Kosten ab. Die Höhe der potenziellen Einsparung kann nicht bestimmt werden, da niemand das Wahlverhalten der Bürgerschaft in der Zukunft kennt. Neben den Kosten für die administrative Umsetzung der Gesetzesänderung entstehen keine weiteren über das Maß des Jetzt-Zustands hinausgehenden Kosten.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzesentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(Zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg

Nr.	Name	Gebiet
1	Stuttgart I	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Sillenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen
2	Stuttgart II	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Wangen, Weilimdorf, Zuffenhausen

3	Böblingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Magstadt, Mötzingen, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch	9	Neckar-Zaber	Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Cleeborn, Flein, Güglingen, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Leingarten, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim, Untergruppenbach, Zaberfeld Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönningheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemmrigheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim Stadtkreis Heilbronn Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchardt, Langenbrettach, Lehensteinsfeld, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudena, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelbach, Untereisesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot
4	Esslingen	Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar)	10	Heilbronn	Hohenlohekreis Landkreis Schwäbisch Hall Vom Ostalbkreis die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Möggingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großlachel, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal Landkreis Heidenheim Vom Ostalbkreis die Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stödtlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört Stadtkreis Karlsruhe
5	Nürtingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Steinenbronn, Waldenbuch Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Filderstadt, Frickenhausen, Großbottlingen, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lenningen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlaitdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wolfslugen	11	Schwäbisch Hall	
6	Göppingen	Landkreis Göppingen	12	Hohenlohe Backnang – Schwäbisch Gmünd	
7	Waiblingen	Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach	13	Aalen – Heidenheim	
8	Ludwigsburg	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinde Weissach Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz	14	Karlsruhe-Stadt	

15	Karlsruhe-Land	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bretten, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Karlsbad, Kraichtal, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Malsch, Marxzell, Oberderdingen, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee, Sulzfeld, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden), Zaisenhausen	25	Lörrach – Müllheim	Landkreis Lörrach Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Staufen im Breisgau, Sulzburg
16	Rastatt	Stadtkreis Baden-Baden Landkreis Rastatt	26	Emmendingen – Lahr	Landkreis Emmendingen Vom Ortenaukreis die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Haslach im Kinzigtal, Hofstetten, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach
17	Heidelberg	Stadtkreis Heidelberg Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudendach, Schriesheim, Weinheim	27	Offenburg	Vom Ortenaukreis die Gemeinden Achern, Appenweier, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstätt, Zell am Harmersbach
18	Mannheim	Stadtkreis Mannheim	28	Rottweil – Tuttlingen	Landkreis Rottweil Landkreis Tuttlingen
19	Odenwald – Tauber	Main-Tauber-Kreis Neckar-Odenwald-Kreis	29	Schwarzwald-Baar	Schwarzwald-Baar-Kreis Vom Ortenaukreis die Gemeinden Gutach (Schwarzwaldbahn), Hausach, Hornberg, Oberwolfach, Wolfach
20	Rhein-Neckar	Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Rauenberg, Reichartshausen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf, Wiesenbach, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen	30	Konstanz	Landkreis Konstanz
21	Bruchsal – Schwetzingen	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen	31	Waldshut	Landkreis Waldshut Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Breitenau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt
22	Pforzheim	Stadtkreis Pforzheim Enzkreis	32	Reutlingen	Landkreis Reutlingen
23	Calw	Landkreis Calw	33	Tübingen	Landkreis Tübingen Vom Zollernalbkreis die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Gosseltingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen
24	Freiburg	Stadtkreis Freiburg im Breisgau Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau	34	Ulm	Stadtkreis Ulm Alb-Donau-Kreis
			35	Biberach	Landkreis Biberach Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kißlegg

- 36 Bodensee Bodenseekreis
Vom Landkreis Sigmaringen
die Gemeinden Herdwangen-
Schönach, Illmensee, Pfullendorf,
Wald
- 37 Ravensburg Vom Landkreis Ravensburg
die Gemeinden Achberg, Alts-
hausen, Amtzell, Argenbühl,
Aulendorf, Bad Waldsee, Baien-
furt, Baidt, Berg, Bergatreute,
Bodnegg, Boms, Ebenweiler,
Ebersbach-Musbach, Eichstegen,
Fleischwangen, Fronreute, Grün-
kraut, Guggenhausen, Horgen-
zell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Kö-
nigseggwald, Leutkirch im Allgäu,
Ravensburg, Riedhausen, Schlier,
Unterswaldhausen, Vogt, Wald-
burg, Wangen im Allgäu, Wein-
garten, Wilhelmsdorf, Wolfegg,
Wolpertswende
- 38 Zollernalb – Sigmaringen Vom Landkreis Sigmaringen
die Gemeinden Bad Saulgau, Beu-
ron, Bingen, Gammertingen, Her-
bertingen, Hettingen, Hohenten-
gen, Inzigkofen, Krauchenwies,
Leibertingen, Mengen, Meßkirch,
Neufra, Ostrach, Sauldorf, Scheer,
Schwenningen, Sigmaringen, Sig-
maringendorf, Stetten am kalten
Markt, Veringenstadt
Vom Zollernalbkreis
die Gemeinden Albstadt, Balin-
gen, Bitz, Dautmergen, Dormet-
tingen, Dotternhausen, Geislin-
gen, Haigerloch, Hausen am Tann,
Meßstetten, Nusplingen, Obern-
heim, Ratshausen, Rosenfeld,
Schömburg, Straßberg, Weilen
unter den Rinnen, Winterlingen,
Zimmern unter der Burg

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Anzahl der Wahlkreise bestimmt die Höchstzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten. Sie ist damit wesentlicher Faktor für die Maximalgröße des Landtags von Baden-Württemberg. Sie fungiert daher gleichsam als natürliche Bremse für die Anzahl der auszugleichenden Überhangmandate. Die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten kann durch den zusätzlich hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings durch die Einführung der Zweitstimme bei der Wahlrechtsreform vom 6. April 2022 zu einer erheblichen Aufblähung des Parlaments führen. Eine Reduktion der Anzahl der Wahlkreise für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg minimiert diese Gefahr in erheblichem Maße und stellt gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit des Parlaments durch die unveränderte und bewährte Bewahrung der Sollgröße von 120 Abgeordneten sicher. Die Reduktion des Risikos einer Aufblähung gewährleistet damit, die entstehenden Kosten für die öffentlichen Haushalte in einem Rahmen zu halten, der nicht

unkalkulierbar durch das Wahlverhalten der Bevölkerung nach oben getrieben werden kann. Zudem würde die Arbeitsfähigkeit des Parlaments unter einer zu hohen Anzahl an Abgeordneten vielfältig leiden, beispielhaft sei der hohe Aufwand für zusätzlich benötigte oder umzustrukturierende Räumlichkeiten – etwa des Plenarsaals – sowie die Erstaussstattung zusätzlicher Mandatsträger mit den für die Mandatsarbeit notwendigen Arbeitsmitteln erwähnt. Die Reduktion der Anzahl der Wahlkreise und damit der erringbaren Direktmandate wirkt dem mit der bereits erfolgten Umstellung auf ein Zweistimmenwahlrecht hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings als potenziellem Treiber der Parlamentsgröße entgegen, entlastet die öffentlichen Haushalte und stellt die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sicher.

Die Sollgröße des Landtags von Baden-Württemberg bleibt durch den Gesetzentwurf unberührt weiterhin bei 120 Abgeordneten, kann diese aber nicht mehr in erheblichem Maße übersteigen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Landtagswahlgesetzes

Zu Nummer 1

Die Anzahl der erringbaren Direktmandate korreliert dann positiv mit der Parlamentsgröße, wenn die stärkste Partei sehr viele Direktmandate erringt, gleichzeitig aber ein Zweistimmenergebnis erreicht, das zu weniger Mandaten führen würde als die Anzahl der gewonnenen Direktmandate. Die Differenz zwischen der dem Zweistimmenergebnis entsprechenden Anzahl an errungenen Mandaten und der über diese Zahl hinausgehenden, direkt von dieser Partei gewonnenen Mandate nennt man Überhangmandate. Diese müssen mit sogenannten Ausgleichsmandaten so lange bei den anderen Parteien, die den Einzug in den Landtag geschafft haben, aufgefüllt werden, bis die Mandatsverteilung dem Zweistimmenergebnis entspricht. Wird die Anzahl an Direktmandaten verringert, führt das automatisch auch zu einer Verringerung des Risikos einer Vergrößerung des Parlaments. Dies ist das Ziel des Gesetzentwurfs.

Legt man die Ergebnisse der letzten Wahl zugrunde, die in einem Zweistimmenwahlrecht in Baden-Württemberg durchgeführt wurde – die Bundestagswahl am 26. September 2021 – und errechnet die Größe des Landtags anhand des Wahlverhaltens der Bevölkerung bei dieser Wahl und der Direktmandatsanzahl 70, ergibt sich daraus eine Parlamentsgröße von ca. 214 Abgeordneten bei einer Sollgröße des Landtags von 120. Legt man die Direktmandatsanzahl 38 zugrunde, ergibt sich aus dem Wahlverhalten der Bevölkerung am 26. September 2021 eine Parlamentsgröße von ca. 120, was der Sollgröße entspricht. Die Änderung der Anzahl der Direktmandate auf 38 wird dadurch erreicht, dass der Zuschnitt der Wahlkreise durch die Übernahme der Struktur der 38 baden-württembergischen Bundestagswahlkreise vorgenommen wird, für die je ein Bewerber direkt in den Landtag von Baden-Württemberg gewählt wird. Nummer 1 regelt dabei die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten, Nummer 2 die Anzahl der Wahlkreise.

Zu Nummer 2

Die angestrebte Reduktion des Risikos einer Parlamentsaufblähung benötigt zwei Änderungen im Landtagswahlgesetz, da für die Reduktion der zu vergebenden Direktmandate auch die Reduktion der Wahlkreise vorgenommen werden muss, um pro Wahlkreis ein Direktmandat zu gewährleisten. Die beiden zur Änderung des Landtagswahlrechts hin zu einem Zweistimmenwahlrecht vom Landtag

von Baden-Württemberg angehörten Sachverständigen haben die Reduktion der Wahlkreismandate empfohlen. Prof. Dr. Joachim Behnke konstatiert: „Ideal wäre eine Größe von ca. 40 Wahlkreismandaten.“

Der Gesetzentwurf berücksichtigt diese Empfehlung.

Zu Nummer 3

Der Gesetzentwurf stellt überdies sicher, dass eine komplizierte Entscheidungsfindung innerhalb der politischen Landschaft, wie ein potenzieller Wahlkreiszuschnitt aussehen müsste, nicht notwendig wird, indem bereits bestehende Wahlkreise verwendet werden, wenngleich für eine andere Wahl.

Die Reduktion der Wahlkreise auf 38 und die Übernahme der Zuschnitte der Bundestagswahlkreise führt mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Zuschnitte bereits den Erfordernissen des Wahlrechts genügen, was die Höchstabweichungen in der Anzahl der Wahlberechtigten betrifft.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten

Bereits die kommende Landtagswahl wird im Zweistimmenwahlrecht erfolgen, weshalb die Reduktion der Wahlkreise auch bereits zur kommenden Wahl erfolgen sollte. Überdies müssen sich die Parteien für die Aufstellungen ihrer Kandidaten und Landeslisten vorbereiten können. Das Inkrafttreten sollte deshalb rasch erfolgen.“

Rentenangelegenheiten

Kostenfreie Präventionsangebote für Berufstätige

Gesundheitliche Probleme frühzeitig erkennen und aktiv angehen, damit Gesundheitsschäden erst gar nicht entstehen – das ist das Ziel des Präventionsprogramms RV Fit der Deutschen Rentenversicherung (DRV). An der kostenfreien Maßnahme können berufstätige Versicherte teilnehmen, die seit mindestens sechs Monaten sozialversicherungspflichtig arbeiten und ersten Zipperlein wie gelegentlichen Rückenschmerzen, leichtem Übergewicht, Stress- oder Schlafproblemen entgegenwirken möchten.

Alle DRV-Versicherten profitieren von dem Präventionsprogramm RV Fit. Darauf weist die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) anlässlich des Weltgesundheitstages am 7. April hin.

Mit individuellem Trainingsprogramm zum Ziel

Das individuelle Trainingsprogramm von RV Fit möchte berufstätigen Versicherten ein ganzheitlich verbessertes Lebensgefühl vermitteln, in dem Elemente zu Bewegung, Ernährung und Stressbewältigung miteinander verzahnt und bequem in den Alltag der Teilnehmenden integriert werden. Die mehrtägige Startphase findet ambulant oder stationär in einer durch die DRV zugelassene Präventionseinrichtung statt. Darauf folgen drei Monate berufsbegleitendes Training in der Freizeit, das erst unter Anleitung in der Gruppe und später selbstständig weitergeführt wird. Nach einem halben Jahr endet das Angebot mit einer Auffrischungsphase, in der Tipps und Strategien für gesundheitsorientiertes Verhalten entwickelt werden.

Keine Nachteile für Arbeitnehmer während der Präventionsmaßnahme

Für die Start- und Auffrischungsphase sind die Teilnehmenden von der Arbeit freigestellt und erhalten ihr Gehalt weiter. Dazu sind Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet. Denn auch für Unternehmen ergibt sich mit der Teilnahme

ein großer Nutzen: Gesunde Beschäftigte haben weniger Krankheitszeiten, sind motivierter und bringen ihr Fachwissen länger in den Betrieb ein. Gerade in Zeiten des immer stärker werdenden Fachkräftemangels ist eine leistungsfähige Belegschaft eine wichtige Ressource und ein entscheidender Wettbewerbsvorteil. Ein ärztlicher Befundbericht ist für die Teilnahme nicht notwendig. Eine Zuzahlung ist nicht zu leisten, Fahrkosten für An- und Abreise werden bezuschusst.

RV Fit Kompakt – die digitale Variante

Die DRV bietet allen Versicherten bundesweit die Variante RV Fit Kompakt an. Im Gegensatz zu RV Fit kombinieren zugelassene Reha-Einrichtungen standortunabhängig das regionale Präsenzangebot mit digitalen Phasen. Die Betreuung erfolgt mittels App und mit therapeutischer Unterstützung. Dies ermöglicht ein flexibles Training – wann und wo der Teilnehmende möchte.

Kostenfreies Präventionsprogramm beantragen

Einfach anmelden unter www.rv-fit.de. Wer möchte, kann vorab auch den Ü45-Onlinecheck unter www.driv-bw.de/ueber45-onlinecheck machen oder weitere Informationen zu RV Fit und RV Fit Kompakt erhalten.

Ansprechpersonen für Prävention und Reha

Wer darüber hinaus in den persönlichen Austausch gehen möchte, findet die regionalen Ansprechpersonen unter www.driv-bw.de/Ansprechstelle.

Aus dem Standesamt



Wir gratulieren

am 22. April Herrn Karl Ramsayer zum 85. Geburtstag.

am 22. April Herrn Karl-Heinz Kübler zum 70. Geburtstag.

am 23. April Herrn Klaus Sakwil zum 70. Geburtstag.

am 23. April Herrn Manfred Rapp zum 70. Geburtstag.

Dazu gelten ihnen herzliche Glückwünsche der gesamten Gemeinde.

Gemeindeeinrichtungen



Ortsbücherei

Öffnungszeiten

Unsere Öffnungszeiten:

Dienstag: 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

Mittwoch: 15.00 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag: 17.00 Uhr - 18.00 Uhr

Kirchgasse 5
Altes Schulhaus
buecherei@wimsheim.de
Tel.: 07044-9427-29

Landratsamt Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung

Veranstaltungen im Enzkreis

Eine Übersicht aktueller Veranstaltungen finden sie über <https://www.enzkreis.de/Enzkreis-erleben/Events/>

Wir bleiben cool!“ – Zwei Vorträge im Landratsamt während der Aktionswochen „Älter werden in Pforzheim“

ENZKREIS/PFORZHEIM. Die Sonne sorgt für angenehme Frühlingstemperaturen – im Sommer jedoch wird ein solch dauerhafter Sonnenschein, wie wir ihn gerade erleben, zu hohen Temperaturen führen. Mehr als 30 Grad am Tag und tropische Nächte nicht unter 20 Grad können besonders bei älteren Menschen vermehrt zu gesundheitlichen Belastungen führen.

Über die Ursachen informieren Expertinnen und Experten des Gesundheitsamts bei zwei Vorträgen im Rahmen der Aktionswochen „Aktiv älter werden in Pforzheim“. Unter der Überschrift „Wir bleiben cool!“ gibt es jede Menge Tipps, um die heißen Wochen gut zu überstehen – zum Beispiel, zur Ernährung und der Anpassung des eigenen Medikamentsplans.

Die Veranstaltungen finden statt am 24. April und am 7. Mai, jeweils um 14:30 Uhr im Landratsamt. Anmeldungen nimmt das Gesundheitsamt bis jeweils eine Woche zuvor entgegen: per E-Mail an

Gesundheitsamt.Hiterschutz@enzkreis.de oder telefonisch unter 07231 308-9085.

Am Mittwoch, 23. April: Schulung für Landwirte zur Nutzung der App „profil (bw)“

ENZKREIS. Zur Entlastung der Landwirte hat das Land Baden-Württemberg im letzten Jahr die kostenlose App „profil (bw)“ eingerichtet. Damit kann der Gemeinsame Antrag jetzt digital beantragt und verwaltet werden. Die App kann insbesondere zur Beweisführung der vorkommenden Pflanzenarten sehr hilfreich sein. Dazu bietet das Landwirtschaftsamt am Mittwoch, 23. April, von 14 bis 16 Uhr eine Schulung an. Die Handhabung der App wird für einen Demobetrieb „live“ gezeigt und dabei erste Prüfaufträge auf Flächen bearbeitet.

Die Schulung findet hybrid statt. Wer nur die ersten technischen Schritte wie Einloggen, Aufrufen der Prüfaufträge und die Fotogalerie kennenlernen möchte, kann diesen Teil rein online verfolgen. Maximal 30 Teilnehmende können die Schulung vor Ort im Seminarraum des Landwirtschaftsamtes, Stuttgarter Straße 23, in Pforzheim besuchen. Eine Anmeldung ist in beiden Fällen über die Homepage des Landwirtschaftsamtes www.enzkreis.de/Landwirtschaftsamt unter der Rubrik „Veranstaltungen“ möglich.

Aufzuchtzeit als sensibelste Phase: Was Spaziergänger zum Schutz von Wildtieren tun können

ENZKREIS. Wenn im Frühjahr morgens die Vögel wieder anfangen zu zwitschern, bedeutet dies den Beginn der Brut- und Setzzeit. Diese Aufzuchtzeit der Wildtiere ist eine der sensibelsten Phasen und dauert bis Mitte Juli. Darum sollten Erholungssuchende, die in Wald und Flur unterwegs sind, in dieser Zeit besondere Rücksichtnahme walten lassen, so die Bitte des Enzkreis-Forstamtes.

Wer ein vermeintlich verlassenes Jungtier findet, sollte es nicht anfassen oder gar mitnehmen. Meist ist das Muttertier ganz in der Nähe auf Futtersuche und kommt erst wieder, wenn sich der Mensch weit entfernt hat. Der meist gut gemeinte direkte Kontakt zu Menschen oder Hunden führt nämlich oft dazu, dass die Elterntiere ihre Jungen nicht mehr annehmen. Dies hat für die Jungtiere in der Natur in aller Regel den Tod zur Folge.

Scheint das Tier verletzt zu sein, dann sollte der zuständige Jagdpächter informiert werden. Ist dieser nicht bekannt, kann die Wildtierbeauftragte, die Gemeinde oder die zuständige Polizeidirektion den Kontakt herstellen. Der Jagdpächter verfügt über entsprechende Fachkenntnis und kann entscheiden, ob das Tier Hilfe benötigt beziehungsweise was konkret zu tun ist.

Wer einer Rotte Frischlinge begegnet, sollte umgehend den Rückweg antreten. Denn oft ist die Bache, also das Muttertier, ganz in der Nähe und kann, wenn sie sich oder ihre Jungtiere bedroht fühlt, zum Schutz des Nachwuchses auch Mensch oder Hund angreifen.

Waldbesucher werden deshalb gebeten, auf ausgewiesenen Wegen zu bleiben und ihre Hunde an der Leine führen, um zusätzlichen Stress für die Wildtiere zu vermeiden.



Wer ein vermeintlich verlassenes Jungtier wie beispielsweise ein Rehkitz findet, sollte es nicht anfassen oder gar mitnehmen.

Foto: Enzkreis, Thomas Kälber

Sprechstunde Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Am **Donnerstag, den 15.05.2025** findet in Heimsheim eine Sprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige. Themen können sein:

- Wie komme ich trotz Einschränkungen zuhause zu-recht?
- Informationen zu verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten (Haushaltshilfe, Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, Tagespflege, Betreutes Wohnen oder Pflegeheime etc.)
- Wir sprechen über Ihre Fragen zu finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten wie Vollmachten, Patientenverfügung, Elternunterhalt oder Themen der Sozialhilfe.
- Dazu gehören Informationen zum Thema Wohngeld, Grundsicherung, Schwerbehindertenausweis oder Fragen zur Krankenförderung.
- Wir bieten Ihnen ein vertrauliches Gespräch, um über ein persönliches Anliegen zu sprechen.

Die Sprechstunde findet von 16 bis 17 Uhr im Rathaus Heimsheim statt.

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an
BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07231 308-5023 oder claudia.fuellborn@enzkreis.de

Jetzt für Teilnahme an 15. „Ortszeit“ -Ausstellung bewerben

ENZKREIS. Ab sofort können sich Künstlerinnen und Künstler aus der Region Nordschwarzwald für die Teilnahme an der 15. Ausgabe der renommierten Ausstellung „Ortszeit“ bewerben. Darauf macht das Landratsamt Enzkreis - als Mitveranstalter neben dem Pforzheimer Kulturrat e. V., der Stadt Pforzheim sowie den Landkreisen Calw und Freudenstadt - aufmerksam. Die jurierte Wander- und Verkaufsausstellung, die sich in den vergangenen 30 Jahren als feste Größe in der regionalen Kunstszene etabliert hat, steht dieses Mal unter dem Thema „FREIHEIT“. Gesucht werden Werke aus den Bereichen Malerei, Grafik, Fotografie, Plastik, Objekte, Installationen und Videoarbeiten, die sich mit diesem vielschichtigen Begriff auseinandersetzen.

Eine unabhängige Fachjury wählt die Arbeiten für die Ausstellung aus. Der mit 3.500 Euro dotierte Kunstpreis wird bei der Auftaktveranstaltung verliehen. Teilnahmeberechtigt sind alle Kunstschaffenden, die in Pforzheim, dem Enzkreis oder in den Landkreisen Calw und Freudenstadt leben oder arbeiten. Einsendeschluss für Bewerbungen ist der 8. Oktober 2025. Detaillierte Informationen zu den Teilnahmebedingungen und Bewerbungsunterlagen finden sich unter www.ortszeit.blog. Die Ausstellung wird dann gezeigt vom 23. Januar bis 15. März 2026 beim Kunstverein Oberer Neckar in Horb, vom 27. März bis 10. Mai 2026 im Schloss Neuenbürg, vom 11. Juni bis 30. August im Landratsamt Calw sowie vom 25. September bis 15. November 2026 in der Pforzheim Galerie.

Soziales

Pflegestützpunkt östlicher Enzkreis

Kostenlose, unabhängige, umfassende und individuelle Beratung im Vor- und Umfeld von Pflegebedürftigkeit für alle Altersgruppen rund um das Thema Pflege

Die Beratung kann telefonisch oder nach vorheriger Terminvereinbarung auch im Pflegestützpunkt oder zu Hause erfolgen.
Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker, Tel. 07231 308-5022, E-Mail: psp@enzkreis.de

Ambulanter Hospizdienst Östlicher Enzkreis e. V.

Tel. 07041-8153689,
www.hospizdienst-oestlicher-enzkreis.de

Frühe Hilfen des Caritasverbands e. V. Pforzheim für den Enzkreis

Familienhebammen/ Familienkinderkrankenpflegerinnen/ Heilpädagogische und psychosoziale Unterstützung. Wir bieten Begleitung für Familien mit Kindern unter drei Jahren.
Kontakt: 07231-128 844,
E-Mail: fruehe.hilfen@caritas-pforzheim.de

Jugend- und Suchtberatung Plan B gGmbH

Beratung und Behandlung für Jugendliche, Suchtgefährdete, Abhängige und deren Angehörige
Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim,
Tel.: 07231 / 92277-0, www.planb-pf.de

Offene Sprechstunde ohne Terminvereinbarung:

Mo. 10:00 – 11:30 Uhr; Do. 16:00 – 17:30 Uhr

Kostenlose Onlineberatung:

www.planb-pf.de/online-beratung oder schreiben Sie uns eine E-Mail an info@planb-pf.de. In beiden Fällen erhalten Sie innerhalb 48 Stunden eine Antwort von einer Fachkraft.

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

KISTE – Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch- und suchtkranken Eltern, mit Gewalterfahrungen in der Familie

KiWi – ein Unterstützungsangebot für geflüchtete Familien
Tel. 07231 30870

Wichernhaus - Fachberatungsstelle Enzkreis für Menschen in Wohnungsnot und Fragen der Existenzsicherung

Wichernhaus - Fachberatungsstelle Enzkreis

Telefon: 07231-20448-0 Zentrale,

www.wichernhaus-pforzheim.de

bwlV - Zentrum Pforzheim

Im Haus der seelischen Gesundheit „Lore Perls“, Fachstelle für psychisch kranke Menschen

Tagesklinik – Offene Sprechstunde (Mo. 13.00 – 15.00 Uhr)
Arbeitskreis Leben Pforzheim und Region – Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr

Luisenstr. 54 – 56; 75172 Pforzheim, Tel.: 07231 1394080

Wohnberatung Enzkreis im DRK-Kreisverband Pforzheim-Enzkreis e.V.

Tel. 07231/373-6108,

E-Mail: wohnberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e. V.

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen. Wir bieten Ihnen:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Sie erreichen uns persönlich:

Montag – Freitag 08:30 – 14:00 Uhr

Tel.: 07044/905080 Fax: 07044/9050839

E-Mail: info@diakonie-heckengaeu.de

Internet: www.diakonie-heckengaeu.de

Lehmgrube 1/1, 71297 Mönsheim

consilio

Demenzzentrum: 07231 308-500

Pflegestützpunkt östlicher Enzkreis: 07231 308-5022

Beratungsstelle für Hilfen im Alter Heckengäu:
07231 308-5023

Fit bei Arthrose: Hüft- und Kniegelenk Informationsveranstaltung für Patienten und Interessierte

Mittwoch, 23. April, 17 Uhr im Forum im RKH Krankenhaus Mühlacker:

Das Kniegelenk ist eines der am stärksten beanspruchten Gelenke des menschlichen Körpers. Durch den natürlichen Verschleiß beim Laufen, Stehen, Tragen oder durch man-

gelnde Bewegung wird die Knorpelschicht unzureichend versorgt, nutzt sich ab und verschleißt. Die dann beginnende Arthrose sollte möglichst früh erkannt und behandelt werden. Gleiches gilt für kleinere oder größere Verletzungen nach Sport oder anderen Aktivitäten, die zu Defekten am Knorpel, an der Kniescheibe oder am Kreuzband geführt haben. Die Arthrose des Hüftgelenks umfasst alle degenerativen Erkrankungen, die durch angeborene Störungen der Funktionseinheit Hüftkopf oder Hüftpfanne, Unfälle oder Verschleiß hervorgerufen werden.

Vor allem bei älteren Menschen leiden ungefähr 5 % der Erwachsenen in Deutschland an Beschwerden durch Hüftgelenksarthrose, und rund 5 Millionen Menschen sind von einer Arthrose des Kniegelenks betroffen. Deshalb ist es wichtig, den ersten Anzeichen von Arthrose schnellstmöglich entgegenzuwirken, um eine operative Behandlung zu vermeiden, die oft lange Heilungsprozesse mit sich bringen kann.

In dem Vortrag am 23. April 2025 um 17 Uhr im Forum des RKH Krankenhauses Mühlacker wird Dr. Jörn Heepe, Sektionsleiter der Orthopädie, allgemeinverständlich über den aktuellen Stand der Medizin rund um die Möglichkeiten zur Vorbeugung, Diagnostik und Therapie bei Arthrose informieren. Nach dem Vortrag gibt es Gelegenheit für Fragen. Der Eintritt ist kostenlos. Um teilnehmen zu können, ist unter der Telefonnummer 07041-15-50201 eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

Ambulanter Hospizdienst Östlicher Enzkreis e. V.

Neues Angebot: Spaziergang für Trauernde

Einen lieben Menschen zu verlieren, gehört zu den tiefgreifendsten Erfahrungen in unserem Leben. Wenn Sie gerne in der Gruppe und in Bewegung über Ihren Verlust sprechen wollen, sind Sie herzlich eingeladen.

Treffpunkt: Parkplatz Erlentalhalle Ötisheim

Gehstrecke: circa 2 km auf befestigten Teer- und Waldwegen, kleine Erfrischung am Ziel.

Datum: Samstag, 10. Mai 2025, um 14:30 Uhr

Anmeldung erforderlich unter:

kessler@hospizdienst-oestlicher-enzkreis.de

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Verantwortung, findet bei jedem Wetter statt und ist kostenfrei, Spenden willkommen.

„Das schlechte Blutbild – Ursachen und Therapieoptionen“

Am Mittwoch, den 07. Mai 2025, findet im Helios Klinikum Pforzheim unser Vortragsabend „Wissen für Ihre Gesundheit“ zum Thema

„Das schlechte Blutbild – Ursachen und Therapieoptionen“ statt.

Nicht selten können Veränderungen des Blutbilds die ersten Anzeichen für eine ernst zu nehmende Erkrankung sein. In diesem Vortrag erfahren Sie, welche Werte bedenklich sind. Zudem informieren wir Sie über häufige Ursachen, mögliche Diagnostiken sowie Therapieansätze.

Ort: Helios Klinikum Pforzheim, Konferenzraum, 5. Stock

Datum: 07. Mai 2025, 18:30 Uhr

Unser Experte:

Prof. Dr. med. Mohamad Jawhar, Chefarzt Onkologie, Hämatologie und Palliativmedizin

Weitere Informationen unter

www.helios-gesundheit.de/pforzheim

pro familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik + Sexualberatung e.V.

Beratungsstelle Pforzheim

Rückbildungskurs

Kursinhalt

Um Mütter auch nach ihrer Schwangerschaft zu begleiten, bieten wir bei pro familia Pforzheim e.V. einen Rückbildungskurs an.

Im Kurs erfahren Sie alles rund um die körperlichen Veränderungen und Maßnahmen nach Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Es wird erläutert, wie der Beckenboden funktioniert und gestärkt werden kann. Dabei werden gezielte Übungen zur Kräftigung der Beckenboden-/Rücken- und Bauchmuskulatur sowie Entspannungsübungen durchgeführt.

Idealerweise sollte der Kurs acht bis zehn Wochen nach einer normalen Geburt und zehn bis zwölf Wochen nach einem Kaiserschnitt begonnen werden. Gerne dürfen Sie Ihr Baby (bis 6 Monate) mit zum Kurs bringen. Bitte bringen Sie unbedingt ein Handtuch für sich selbst und ggf. eine Unterlage für Ihr Kind mit.

Zielgruppe: Mütter und ihre Babys (bis 6 Monate) sind willkommen

Zeit: 8 Termine á 1 Stunde 15 Minuten, Freitagvormittag, 23.05. – 01.08.2025, 9:00-10:15 Uhr (kein Kurs in den Pfingstferien und am Brückentag)

Ort: in den Räumen der pro familia Pforzheim Beratungsstelle in der Parkstr. 19-21, 75175 Pforzheim

Durchführende: Ausgebildete Hebamme Mara Weber

Anmeldung: Eine Anmeldung wird benötigt, entweder telefonisch unter 07231 607 586 0 oder per E-Mail an pforzheim@profamilia.de



Dies ist ein Stärkekurs und für Sie kostenfrei.

Kirchen

Evangelische Kirchengemeinde Wimsheim

Evangelische Kirchengemeinde Wimsheim

Pfarramt: Kirchgasse 10, Telefon 94 03 54

E-Mail-Adresse: Pfarramt.Wimsheim@elkw.de

Öffnungszeiten: Dienstag, 10.00 – 12.00 Uhr,

Donnerstag von 08.00 – 12.00 Uhr

Ansprechpartner: Pfarrehepaar Haffner, Telefon 73 04

Seelsorge und Sterbefälle: Teil-Gebiet I,

Pfarrehepaar Haffner, Telefon 73 04

Teil-Gebiet II, Pfarrer Grauer, 07044 - 938346

E-Mail: Martin.Grauer@elkw.de

Vertretung in dringenden Fällen übernimmt vom 21. – 27. April Pfarrehepaar Haffner, Telefon 0 70 44 – 73 04.

Vermietung Gemeindehaus: Arne Gessert,

Tel. mobil: 0151 6265 7769

E-Mail: arne.gessert@hotmail.com

Homepage: www.ev-kirchengemeinde-wimsheim.de

Wochenspruch: Christus spricht: Ich war tot, und siehe, ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle. Offenbarung. 1,18

Wochenlied: „Wir stehen im Morgen“ (WWL 219)

Wochenpsalm: „Der HERR ist meine Macht und mein Psalm und ist mein Heil.“ aus Psalm 118

Gründonnerstag, 17. April 2025

18.30 Uhr Passionsgottesdienst mit Abendmahl mit Ingrid Rinke und Team im Gemeindehaus

Opfer: Aufgaben der eigenen Gemeinde

Karfreitag, 18. April 2025

09.30 Uhr - Gottesdienst mit Abendmahl mit Pfarrer Martin Grauer

Predigttext: Johannes 19, 16 - 30

Opfer: OKR-Hoffnung für Osteuropa (s. Mitteilungen)